

## **KURZLEXIKON MEDIZIN – PFLEGE – ETHIK – RECHT**

**Ausgabe 2: April 2000**

### **Sterbehilfe**

#### **Einleitung**

In der Schweiz ist die Sterbehilfe im Vergleich zu vielen andern Ländern sehr liberal geregelt. Nicht nur die Selbsttötung, sondern auch die Beihilfe zum Suizid ist straffrei. Zudem ermöglicht die Gesetzespraxis den Freispruch bei einer Tötung aus Mitleid auf Verlangen als ultima ratio. Diese Rechtspraxis soll noch weiter liberalisiert werden, wenn es nach einer vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission geht. In ihrem letztjährigen Bericht schlägt sie nämlich vor, beim Tatbestand der aktiven Sterbehilfe von einer Strafverfolgung abzusehen. Damit würde auch der seltene Fall, wo urteilsfähige, aber nicht handlungsfähige Patientinnen oder Patienten auf Verlangen getötet werden, explizit liberalisiert. Die politische Forderung nach Liberalisierung wurde erstmals von Nationalrat Viktor Ruffy gestellt, der 1994 in einer Motion verlangte dass die Situation unheilbar kranker, kurz vor dem Tod stehenden Menschen rechtlich neu geregelt wird.

Mit ihren Bestrebungen in Richtung Liberalisierung steht die Schweiz nicht allein da. Auch in Holland, Frankreich und Belgien sind die Parlamente dabei, entsprechende Gesetze zu beraten. Allerdings: Noch kein Land der Welt hat die Tötung von Patienten ausdrücklich erlaubt. Die bundesrätliche Kommission hält in ihrem Gesetzesvorschlag ebenfalls am grundsätzlichen Tötungsverbot fest. Eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe wird nicht gefordert. Weil sie aber gleichzeitig vorsieht, in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen auf eine Strafverfolgung zu verzichten, geht sie sehr nahe an diese Grenze der Straffreiheit heran.

#### **Die jetzige Situation in der Schweiz**

Ärztinnen und Ärzte, die mit Todeswünschen von schwer kranken Patienten konfrontiert sind, dürfen diese nach geltendem Recht nicht erfüllen. Sie machen sich strafbar, wenn sie einen Patienten töten, auch wenn dies aus Mitleid oder auf ausdrückliches Verlangen geschieht (Artikel 114, Tötung auf Verlangen.) Nicht strafbar ist hingegen, die Mittel für einen Suizid bereitzustellen, das aber nur, wenn keine Eigeninteressen vorliegen (Artikel 115, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord.)

Verschreibt eine Ärztin einem Patienten Schmerzmittel und nimmt damit in Kauf, dass sich sein Leben dadurch verkürzt, oder stellt sie bei einem Sterbenden, der nur noch mit einer Maschine am Leben gehalten wird, diese Maschine ab, befindet sie sich in einer rechtlichen Grauzone. Passive Sterbehilfe wird heute toleriert, ist aber rechtlich nicht klar geregelt.

Die ExpertInnengruppe sieht vor, diese rechtliche Grauzone der passiven Sterbehilfe zu regeln. Darüber hinaus will sie auch die aktive Sterbehilfe liberalisieren. Dazu betritt sie juristisches